

der *Collectio* auf. Die Untersuchung des handschriftlichen Materials zeigt, daß die *Hispana* in drei verschiedenen Rezensionen vorlag. Ein Textzeuge der ältesten Fassung, der *Isidoriana* (633–36) steht nicht mehr zur Verfügung, ihr Inhalt kann jedoch mit Hilfe von *Indices* in Hss. der anderen beiden *Hispana*-Rezensionen erschlossen werden. Deren erste, die *Juliana* (benannt nach ihrem von Martínez Díez vermuteten Veranlasser Erzbischof Julian von Toledo, † 690), bringt als jüngstes Dokument die Kanones des 12. Konzils von Toledo vom Jahre 681, sie ist heute in 6 Hss. greifbar; die zweite, die *Vulgata*, wurde nach 694 verfaßt und ist in 12 Hss. vertreten (der *Vatic. Palatin. lat.* 575 mischt die beiden jüngeren Fassungen). Aus Parallelen im Prolog der *Hispana* zu den *Etymologiae* des Isidor von Sevilla sowie aus der Herkunft der Quellen der Sammlung erschließt der Vf. als den Autor ihrer ersten Rezension Isidor von Sevilla, während die beiden jüngeren nach seiner Meinung wohl aus Toledo stammen. Eine Untersuchung über die Verbreitung und Wirkungsgeschichte der *Hispana* schließt den Band ab. — Das vorliegende Werk von Martínez Díez leistet den ersten großen Schritt für eine kritische Edition der *Collectio Canonica Hispana*; gegen einzelne seiner Thesen, so besonders gegen die von der Autorschaft Isidors von Sevilla, sind schon Einsprüche erhoben worden, vgl. Ch. Munier, *Nouvelles recherches sur l'Hispana chronologique*, *Revue des sciences religieuses* 40 (1966) S. 400 ff. bes. S. 407 ff.; K. Schäferdiek, *ZKG* 78 (1967) S. 144 ff.; J. Gaudemet, *Revue historique de droit français et étranger*, 4^e sér. 45 (1967) S. 122 ff.; P. Landau, *ZRG Kan.* 55 (1968) S. 412 f. Eine von Versehen nicht freie Probekollation seiner Textausgabe hat Martínez Díez, *Hacia la Edición crítica de la Hispana*, *Miscelanea Comillas* 41 (1964) S. 377 ff. vom 2. Konzil von Toledo gegeben. Dennoch muß jede weitere wissenschaftliche Arbeit an der *Hispana* von dieser Überlieferungsanalyse ausgehen. Wolfgang Stürner

Claudio Leonardi, Anastasio Bibliotecario e l'ottavo concilio ecumenico, *Studi medievali* 3^a serie 8 (1967) S. 59–192, erläutert die Überlieferungslage der von Anastasius Bibliothecarius ins Lateinische übersetzten Akten des achten ökumenischen Konzils, des vierten von Konstantinopel (869/70), auf dem der Patriarch Photius abgesetzt worden ist. Besonderes Interesse verdient der *Codex Vat. lat.* 4965, der ein Arbeitsexemplar der Schreiber des Anastasius ist, zahllose Verbesserungen enthält und zudem im 10. Jh. in Verona Eintragungen von der Hand Rathers erfuhr (vgl. Fritz Weigle, *Die Briefe des Bischofs Raterius von Verona*, *Die Briefe der deutschen Kaiserzeit* 1, 1949, S. 4). Die Hs. *Vat. lat.* 5749 (aus Bobbio) läßt sich als direkte Kopie vom Arbeitsexemplar nachweisen, während jüngere Hss. einen Überlieferungszweig repräsentieren, der auf eine Abschrift vom Arbeitsexemplar zurückgeht, die vor den letzten Korrekturen darin vorgenommen wurde. In einem Anhang druckt Leonardi eine Beschreibung der erhaltenen Hss. der Konzilsakten mit ausführlicher Bibliographie, den Text der *Actio quinta* in einer mustergültigen Edition, die die Unzulänglichkeit der älteren Ausgaben zeigt, sowie die Glossen des Anastasius (welche teils die Übersetzung erläutern, teils die Vorgänge auf dem Konzil aus römischer Sicht kommentieren) und die von Raterius selbst eingetragenen Glossen. G. S.

Das Stadtrecht von Goslar, hg. von Wilhelm Ebel, Göttingen 1968, Vandenhoeck & Ruprecht, 307 S. — Das Goslarer Stadtrecht war bislang nur durch eine veraltete Ausgabe aus dem Jahre 1840 bekannt. Da es im Bereich der niederdeutschen Stadtrechtsaufzeichnungen eine bedeutende rechtssystematische Leistung darstellt, wird man die neue kritische Edition von Ebel, der dafür alle zwölf erhaltenen Handschriften herangezogen hat, sehr begrüßen. Das Rechtsbuch liegt in zwei Redaktionen vor, von denen die erste um 1330, die zweite um 1350 entstanden ist. Die Ausgabe enthält außer dem in fünf Bücher gegliederten Stadtrecht